

Botschaft des Regierungsrates zur Volksabstimmung vom 13. Februar 2011 zur Vorlage

Volksinitiative 'Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden'

Kurzinformation

Was will die Initiative?

Die Initiative will die Grundlagen für den Aufbau von Tagesstrukturen in den Gemeinden schaffen. Tagesstrukturen können Mittagstische, Aufgabenhilfe oder Randstundenbetreuung sein. Die Gemeinden sind in der Umsetzung frei.

Warum familienfreundliche Tagesstrukturen?

Bedürfnisgerechte Tagesstrukturen ergänzen die Blockzeiten der Schule. Berufstätige Personen wollen und müssen Beruf und Familie sinnvoll miteinander verbinden können. Die Eltern sollen ihre Kinder über Mittag oder anschliessend an die Schule in guter Obhut wissen. Jede Familie entscheidet selbst, wie sie ihre Kinder betreuen will. Gut geführte Tagesstrukturen helfen mit, allfällige Defizite in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz von Kindern auszugleichen.

Nutzen von Tagesstrukturen

Wirtschaft und Gewerbe profitieren vom flexiblen Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Berufstätige Eltern sind daran interessiert, dass ihre Kinder in einem guten Umfeld betreut werden und voneinander lernen können.

Wer bestimmt den Bedarf?

Die Gemeinden selbst bestimmen den Bedarf und setzen die familienfreundlichen Tagesstrukturen um. Sie errichten ihr Angebot nach ihren Bedürfnissen und bestimmen dessen Qualität. Somit ist ein auf die Gemeinde zugeschnittenes Angebot möglich. Der Besuch von Angeboten ist freiwillig.

Wer trägt die Kosten?

Mit der Initiative werden die Kosten für die familienfreundlichen Tagesstrukturen von Kanton, Gemeinden und Eltern getragen. Der Kanton leistet Beiträge aus einem Innovationsfonds. Der Fonds wird jährlich mit Einlagen aus der Staatsrechnung gespiesen. Die Eltern zahlen einkommensabhängige Beiträge. Die Gemeinde ist für die Grundfinanzierung zuständig.

Der Kantonsrat hat die Volksinitiative mit 47 zu 17 Stimmen abgelehnt.

Kantons- und Regierungsrat beantragen Ihnen ein NEIN zur Volksinitiative aus folgenden Gründen:

- Das gültige Sozialgesetz beinhaltet bereits die Förderung von familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten durch die Gemeinden.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird mit der Initiative nicht weiter verbessert.
- Die Errichtung eines Innovationsfonds als kantonale Finanzierungsform wird abgelehnt.
- Die Ausschüttung des Fondsgeldes ist an keine Qualitätskriterien gebunden.

Erläuterungen

Volksinitiative „Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden“

Argumente des Initiativkomitees:

Immer mehr Familien sind auf eine schulergänzende Kinderbetreuung in Form von Mittagstischen, Aufgabenhilfe und anderen ähnlichen Einrichtungen angewiesen. Die von der FDP des Kantons Solothurn eingereichte Volksinitiative trägt diesem Bedürfnis Rechnung, ohne den Staat übermässig zu belasten. Wirtschaft und Gewerbe profitieren, da ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die familienergänzenden Betreuungsformen flexibler einsetzbar sind. Der Besuch des Tagesstrukturangebotes bleibt jedoch freiwillig und liegt in der Entscheidung der Eltern.

Ein Ja zur Initiative verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In der Umsetzung sind die Gemeinden frei. Sie können selbständig bestimmen, wie weit ihr Angebot gehen soll. Der Verzicht auf die Errichtung von Tagesstrukturen bleibt selbstverständlich weiterhin möglich. In den Gemeinden weiss man schliesslich am besten, was die Bedürfnisse der Eltern sind. Somit ist ein auf alle zugeschnittenes Angebot garantiert.

Die Kosten tragen Kanton, Gemeinden und Eltern, wobei der Beitrag der Eltern einkommensabhängig ist. Der Kanton leistet seinen Beitrag aus einem Innovationsfonds. Der Kantonsrat kann mit diesem Fonds auf die finanzielle Lage des Kantons Rücksicht nehmen. Massgebend bei der Umsetzung der Volksinitiative sind die Gemeinden. Sie bestimmen, welche Mindestqualitätsanforderungen die Angebote erfüllen müssen. Überteuerte und verschwenderische Massnahmen werden damit verhindert.

Die Tagesstruktur-Initiative der FDP ist eine vernünftige, kostengünstige Lösung, um Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen. Sie garantiert den Gemeinden die volle Freiheit. Alles andere würde auf eine Bevormundung der Bürger und auf unbezahlbare Luxuslösungen hinauslaufen. Die Initiative hingegen ist ein echter Gewinn für den Kanton Solothurn, für seine Wirtschaft, seine Gemeinden und seine Familien.

Stellungnahme des Regierungsrates

Regelung im Sozialgesetz vorhanden

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 nimmt in § 107 die inhaltlichen Anliegen der Initiative bereits vollständig auf. Darin ist festgehalten, dass die Gemeinden familien- und schulergänzende Betreuungsangebote fördern. Einige Einwohnergemeinden haben daher bereits Mittagstische eingerichtet und mehrere Gemeinden kennen auch eine Betreuung nach der Schule. Auch wenn es sich bei dieser Regelung nicht bloss um eine Kann-Formulierung handelt, sind die Freiwilligkeit des Angebotes und der Nutzung gewährleistet.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Ausgleich von Bildungs- und Sozialdefiziten nicht garantiert

Das primäre Anliegen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern oder sekundär allfällige Defizite in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz von Kindern auszugleichen, wird durch die Initiative nicht eingelöst. Die Mehrheit des Kantonsrates lehnte es ab, die Gemeinden bei ausgewiesenem Bedarf zu verpflichten, Betreuungsangebote anzubieten und für diese Mindeststandards der Qualität festzusetzen.

Innovationsfonds – ungünstige Finanzierungsform

Die Errichtung eines Innovationsfonds ist abzulehnen. Diese Mitfinanzierungsart von Tagesstrukturangeboten der Gemeinden durch einen Innovationsfonds des Kantons entspricht einer eigentlichen Spezialfinanzierung. Ohnehin verbleibt nach dem Initiativtext nur eine kantonale, jährliche Einlage aus der Staatsrechnung. Weitere „Einzahler“, welche den Innovationsfonds speisen könnten (zum Beispiel die Wirtschaft und private Stiftungen), fanden in der politischen Diskussion des Kantonsrates keine Mehrheit. Die kantonale Einlage wird durch den Kantonsrat festgelegt und kann demzufolge variieren. Werden kantonsweit mehr Angebote eingerichtet, reduziert sich der Anteil für jedes Angebot einer Gemeinde. Die Finanzierung der Betreuungsangebote muss von den Gemeinden somit jedes Jahr angepasst werden.

Keine vorgegebenen Qualitätskriterien

Die Ausschüttung der kantonalen Fondsgelder ist an keine Kriterien gebunden. Die Gemeinden entscheiden selbst über die Mindestqualitätsanforderungen. Für Eltern wird es dadurch sehr schwierig sein, die Qualität der Betreuungsangebote abzuschätzen und zu beurteilen, wenn jede Gemeinde eigene Regeln aufstellt. Gerade in der Fremdbetreuung ausserhalb der Familie sollte jedoch ein kantonsweiter minimaler Standard gesichert sein.

Die Volksinitiative "Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden" wird wie folgt umgesetzt:

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 107 lautet neu:

§ 107. Tagesstrukturen

¹ Die Einwohnergemeinden

- a) richten bedarfsgerechte schulergänzende Betreuungsangebote wie Tagesschulen, Mittagstische und Aufgabenhilfe ein;
- b) fördern familienergänzende Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhorte und Kindertagesstätten.

² Die Angebote sind nach Möglichkeit regional zu koordinieren.

³ Die Einwohnergemeinden bestimmen die Mindestqualitätsanforderungen an die familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesschulen, insbesondere die Mindestanforderungen an das Betreuungspersonal, und legen die Anzahl Kinder pro Betreuungsperson fest. Bundesrecht bleibt vorbehalten.

Als § 107^{bis} wird eingefügt:

§ 107^{bis}. Finanzielle Bestimmungen

¹ Der Kanton, die Gemeinden und die Eltern tragen die Kosten nach § 107 Absatz 1 Buchstabe a, wobei der Beitrag der Eltern einkommensabhängig zu gestalten ist.

² Der Beitrag des Kantons erfolgt aus dem Innovationsfonds.³

Als § 107^{ter} wird eingefügt:

§107^{ter}. Innovationsfonds

¹ Der Kanton bildet einen Innovationsfonds zur Förderung bedarfsgerechter familien- und schulergänzender Betreuungsangebote, der mit jährlichen Einlagen aus der Staatsrechnung gespeisen wird.

² Der Kantonsrat bestimmt den dazu nötigen Anteil aus der Staatsrechnung auf Antrag des Regierungsrates.

¹ GS 102, 41 (BGS 831.1).